

Nr. 539h

Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie SNF- Förderprofessorinnen und SNF-Förderprofessoren

vom 21. September 2005 (Stand 1. Juni 2006)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e und k des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Das vorliegende Reglement regelt Grundsätze über die Anstellung der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie Förderprofessorinnen und Förderprofessoren des Schweizerischen Nationalfonds.

§ 2 *Nachwuchsstellen*

¹ Assistenzprofessuren und SNF-Förderprofessuren sind befristete Stellen, die der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Sie eröffnen jungen Akademikerinnen und Akademikern die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel, sich für eine unbefristete Professur bewerben zu können.

² Für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gilt die Freiheit von Forschung und Lehre.

³ Zur Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Professuren ist der Förderung des weiblichen Nachwuchses besonders Rechnung zu tragen.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Befristung der Anstellung*

¹ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität Luzern werden auf eine Dauer von 5 Jahren ernannt.

² Bei SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren ergeben sich Dauer und Verlängerungsmöglichkeiten aus dem Reglement des Schweizerischen Nationalfonds zur Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen der SNF-Förderungsprofessuren.

³ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren haben das Recht, die Universität auf das Ende eines akademischen Semesters zu verlassen. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten. Das Anstellungsverhältnis ist beiderseits kündbar.

§ 4 *Berufungsverfahren*

¹ Für das Verfahren der Berufung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität gelten die Bestimmungen gemäss den Vorgaben des Berufsreglements.

² Assistenzprofessuren sind öffentlich auszuschreiben.

³ Für SNF-Förderungsprofessuren gelten die Regelungen des Schweizerischen Nationalfonds.

§ 5 *Voraussetzungen*

¹ Voraussetzung für die Assistenzprofessur ist entweder die Habilitation oder die Promotion und ein ausgeprägtes wissenschaftliches Potenzial. Hiervon kann zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses abgewichen werden.

§ 6 *Auswahlkriterien*

¹ Bewerbungen sollen besonders nach folgenden Kriterien geprüft werden:

- a. Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Forschung: Forschungserfahrung mit entsprechenden Publikationen; Auslandtätigkeit und internationale Kontakte; eingeworbene Forschungsmittel.
- b. Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Lehre: Lehrerfahrung mit entsprechenden Leistungsausweisen; Betreuung von Semesterarbeiten, von Lizentiats- oder Diplom- und gegebenenfalls von Promotionsarbeiten.
- c. Eignung für eine akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit: Integrität, Kollegialität, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Führungserfahrung, Mobilitätsbereitschaft.

² Weitere Qualifikationen im Hinblick auf spezifische Rahmenbedingungen der Anstellung oder geplante Forschungsprojekte.

§ 7 *Ressourcen*

¹ Assistentzprofessorinnen und Assistentzprofessoren erhalten im Rahmen der fachspezifischen Erfordernisse eine Grundfinanzierung zur Ermöglichung von Forschung und Lehre.

² Assistentzprofessorinnen und Assistentzprofessoren sollen Drittmittel einwerben, um die Forschungsmöglichkeiten zu erweitern.

2 Besondere Bestimmungen

§ 8 *Beförderung und Stellenumwandlung*

¹ Bei hervorragender Qualifikation kann mit der Ernennung zur Assistentzprofessorin oder zum Assistentzprofessor eine spätere Beförderung auf eine unbefristete Professur (Ordinariat oder ausserordentliche Professur) in Aussicht gestellt werden.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre akademischen Grade nicht an der Universität Luzern erworben haben, sind bei gleichwertiger Qualifikation vorzuziehen.

³ Beförderungen auf ein Ordinariat und auf eine ausserordentliche Professur werden durch den Senat ausgesprochen und bedürfen der Zustimmung des Universitätsrates. Sie setzen eine vakante Stelle oder gute Gründe (externer Ruf, dringender Bedarf der Universität) für die Schaffung einer solchen Stelle voraus.

⁴ Im Fall der Habilitation an der Universität Luzern ist bei Beförderungen auf ein Ordinariat und auf eine ausserordentliche Professur eine Evaluation der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers erforderlich. Die Evaluation soll die wissenschaftliche Qualifikation und die Eignung für die jeweilige Stelle erweisen, wobei die Habilitation als zentrales Kriterium berücksichtigt wird. Zuständig für die Evaluierung ist die jeweilige Fakultät. Sie bezieht externe Gutachterinnen und Gutachter ein. *

§ 9 *Assistenzprofessur aus Drittmitteln*

¹ Die Finanzierung einer Assistenzprofessur aus Drittmitteln wird vertraglich zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber vereinbart. Den akademischen Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen Qualifizierung der Nachwuchskräfte ist Rechnung zu tragen.

² Eine Assistenzprofessur aus Drittmitteln muss für mindestens fünf Jahre finanziert sein. Eine Auflösung der Vereinbarung ist für beide Parteien nach frühestens drei Jahren möglich.

³ Die Schaffung und Besetzung einer Assistenzprofessur aus Drittmitteln hat nach dem üblichen Verfahren auf Antrag der Fakultät zu erfolgen.

⁴ Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich allein nach der akademischen Qualifikation der Person und dem wissenschaftlichen Profil des eingereichten Forschungsprojekts.

3 Schlussbestimmungen

§ 10 *Übergangsbestimmungen*

¹ Wer bei Inkrafttreten dieses Reglementes der Universität Luzern als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor angehört, gilt als berufen im Sinne von § 4 Absatz 1 und gegebenenfalls im Sinne von § 4 Absatz 3. Eine früher erteilte Beförderungszusage unter Verzicht auf Evaluation gemäss § 8 bleibt gültig.

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

| Element | Beschlussdatum | Inkrafttreten | Änderung | Fundstelle G |
|------------|----------------|---------------|-------------|--------------|
| Erlass | 21.09.2005 | 01.10.2005 | Erstfassung | G 2005 321 |
| § 8 Abs. 4 | 03.05.2006 | 01.06.2006 | geändert | G 2006 162 |

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

| Beschlussdatum | Inkrafttreten | Element | Änderung | Fundstelle G |
|----------------|---------------|------------|-------------|--------------|
| 21.09.2005 | 01.10.2005 | Erlass | Erstfassung | G 2005 321 |
| 03.05.2006 | 01.06.2006 | § 8 Abs. 4 | geändert | G 2006 162 |